



Sozialpsychiatrischen Fachgespräch LAG Sozialpsychiatrischer Dienste NRW

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

- wird heute im Bundestag beschlossen
- am 26.03.2021 im Bundesrat
- tritt am 01.01.2023 in Kraft
- Ergebnis eines interdisziplinären langjährigen Prozesses



Grundausrichtung der Reform

- Stärkung der Selbstbestimmung
- Umsetzung der UN-BRK
- Keine Richtungsänderung eher eine Weiterentwicklung
- Unterbringungsfragen nicht berührt (Schutzaspekt bleibt erhalten)



Grundformel der Betreuungsrecht

Bisherige Fassung: BGB § 1901 Umfang der Betreuung

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

BGB §1821 E: Pflichten des Betreuers, Wünsche des Betreuten

- (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.



Das bedeutet

- Abschaffung der „Wohlschranke“
- Einführung der „Unterstützten Entscheidungsfindung“
- Nachrangigkeit der Vertretung



Unterstützte Entscheidungsfindung/ ersetzte Entscheidung

- Die Kritik am Deutschen
Betreuungsrecht: In der Praxis werden
tendenziell Entscheidungen ersetzt und
Betreute nicht in Ihrer
Entscheidungsfindung unterstützt.
- Die UN BRK – so die Kritik – wird so nicht
umgesetzt.



- Abschaffung Aufgabenkreis „Alle Angelegenheiten“ (Wahlrecht)
- Offenerer Krankheitsbegriff
- Wünsche des Betreuten auch bei gerichtlicher Aufsicht und
- Kennenlerngespräch vor der Bestellung ermöglichen



Neues Gesetz: Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Professionalisierung des Berufs

- Sachkundenachweis
- Registrierung bei der Behörde
- Durchführungsverordnung wird noch erstellt.
- Betreuungsbehörde: Verwaltungsverfahren



Neues Gesetz: Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Ehrenamtliche Betreuung:

- für ehrenamtliche Betreuer*innen ohne familiären Bezug wird eine Schulung durch einen Betreuungsverein verpflichtend.
- Für Angehörige nur eine kann Bestimmung



Neues Gesetz: Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Betreuungsbehörde:

- 5 – 15% der Betreuungen sind vermeidbar
- Vermittlung geeigneter Hilfen unterhalb der Schwelle der Betreuung
- Nachrangigkeit der Betreuung ist festgelegt
- Schaffung der Möglichkeit Betreuer*innen oder Vereine zu beauftragen (Rahmenverträge)



Notvertretung unter Ehegatten

Gilt:

- Keine Vollmacht/Betreuung vorliegt
- begrenzt auf 6 Monate
- begrenzt auf Gesundheitssorge
- Einwilligungsunfähige Personen
- gilt auch für freiheitsentziehende Maßnahme z.B. nach OP
- nicht bei getrenntlebende Paaren

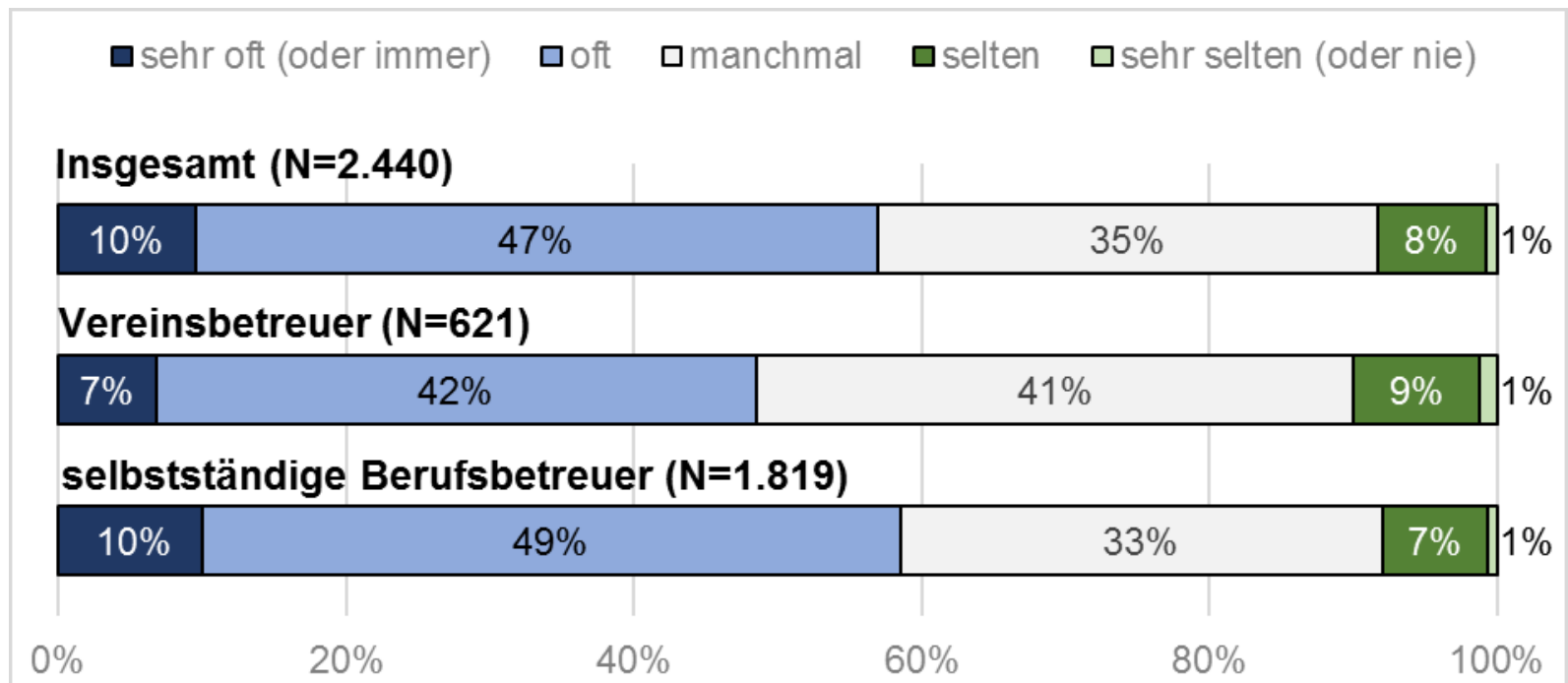


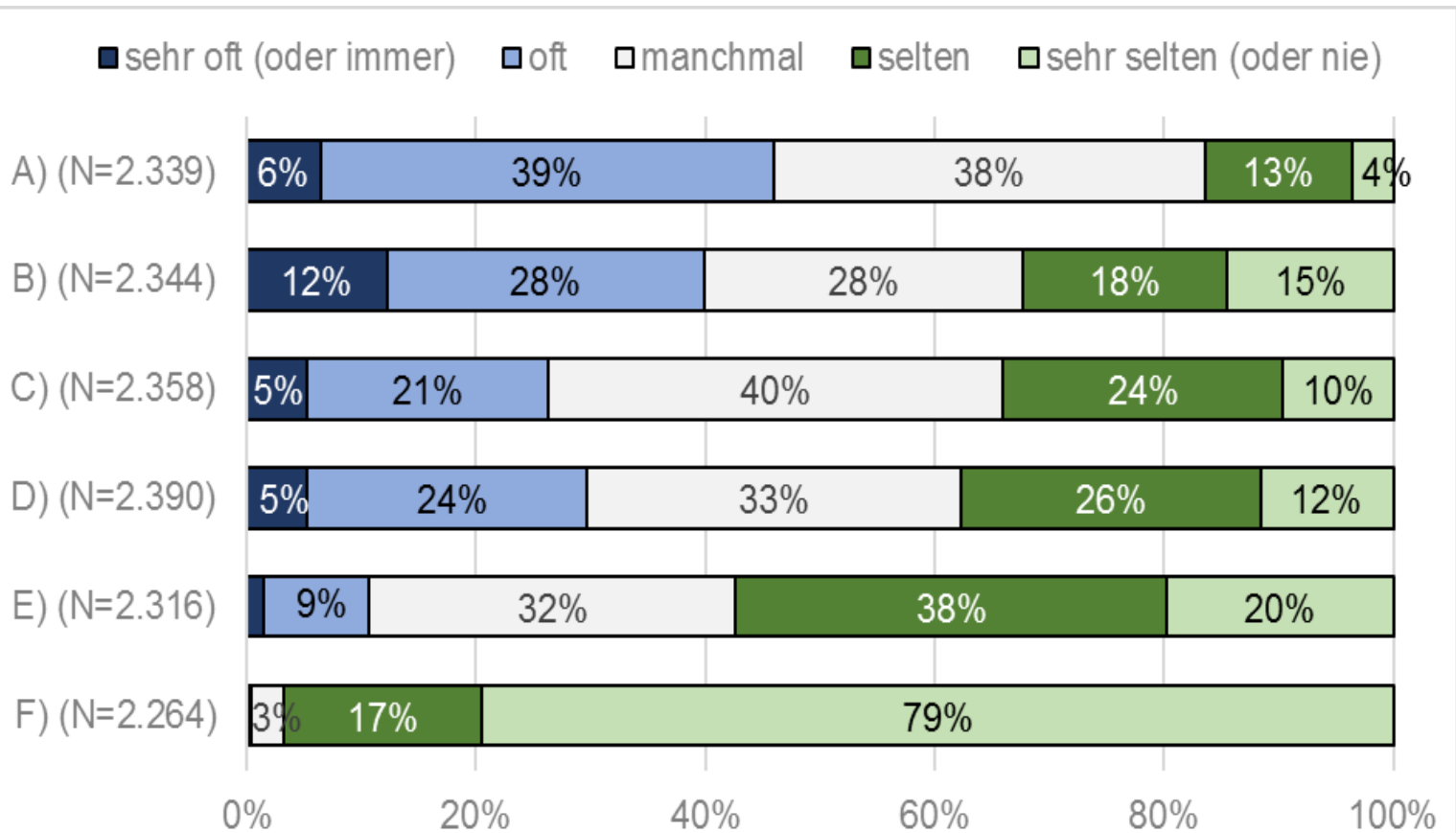
Unterstützte Entscheidungsfindung/ ersetzte Entscheidung

- Die Kritik am Deutschen
Betreuungsrecht: In der Praxis werden
tendenziell Entscheidungen ersetzt und
Betreute nicht in Ihrer
Entscheidungsfindung unterstützt.
- Die UN BRK – so die Kritik – wird so nicht
umgesetzt.



Häufigkeit von unterstützter Entscheidungsfindung im Alltag





A) Betreute wollen, dass ich in ihrem Sinne entscheide.

B) Es fehlt die Zeit. Ersetzende Entscheidungen gehen schneller.

C) Es gibt dringende Angelegenheiten, die nicht besprochen werden können, weil sofort gehandelt werden muss.

D) Es bestehen starke Kommunikationsprobleme (z.B. aus sprachlichen oder kognitiven Gründen).

E) Betreute lehnen das Gespräch (eher) ab; verbliebene Zahl: 1%.

F) Ich fühle mich dazu nicht gut genug ausgebildet; verbleibende Zahlen v.l.n.r.: 0%, 0%



Wie geht unterstützte Entscheidungsfindung?





Wie geht unterstützte Entscheidungsfindung?

- ??????

Was sagen Sie?